

Service

Hinweispflichten zur alternativen Streitbeilegung

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen nach der [Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten](#) (sog. ODR-Verordnung) auf ihren Internetseiten durch eine „leicht zugängliche“ Verlinkung (= anklickbarer Hyperlink) über die europäischen Onlinestreitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) informieren und ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstleistungsverträge mit Verbrauchern schließen. Von dieser Informationspflicht umfasst sind nicht nur Online-Dienstleistungsverträge, die über die Internetseite des Rechtsanwaltes / der Rechtsanwältin angebahnt werden, sondern auch Dienstleistungsverträge, die „auf einem anderen elektronischen Wege“ (z. B. per E-Mail) angeboten werden.

Zu den Hinweispflichten hat der BRAK-Ausschuss "Außergerichtliche Streitbeilegung" sein [Informationsblatt](#) überarbeitet und aktualisiert (Stand: Oktober 2021).